

44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 3. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über den Verkehr mit Speisesalz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Speisesalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Natriumsalz der Chlorwasserstoffäsure, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist.

§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsatz“ in den Verkehr bringen.

(2) Im Verkehr mit Speisesalz ist die Bezeichnung „Vollsatz“ für unjodiertes Speisesalz und der Gebrauch des Wortes „Vollsatz“ in Wortverbindungen für unjodiertes Speisesalz verboten.

(3) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur an Wiederverkäufer oder Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

(4) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur nur in Umschließungen, die mit der deutlich lesbaren Aufschrift „unjodiert“ versehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

(5) Unjodiertes Speisesalz ist ausschließlich in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen (Abs. 4) feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Wer unjodiertes Speisesalz im Einzelhandel abgibt, hat auch Vollsatz zum Verkauf vorrätig zu halten. Unjodiertes Speisesalz darf im Einzelhandel an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

§ 4. Der Landeshauptmann kann, soweit dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung geboten ist, für Gebiete, in denen zufolge Jod-

mangels Kropf gehäuft auftritt, nach Anhörung des Landessanitätsrates anordnen, daß

- a) im Einzelhandel ausschließlich Vollsatz feilzuhalten und zu verkaufen ist;
- b) bei gewerbsmäßiger Herstellung von Brot und Backwaren ausschließlich Vollsatz zu verwenden ist.

§ 5. Eine Verwaltungsübertretung, begehen und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen:

1. Hersteller oder Importeure, die an Stelle des in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Zusatzes eine andere Jodverbindung oder die vorgeschriebene Jodverbindung in anderer Menge zusetzen oder der in § 2 Abs. 1 festgelegten Bezeichnungspflicht zuwiderhandeln oder ohne ausdrückliches Verlangen unjodiertes Speisesalz abgeben oder entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 unjodiertes Speisesalz in den Verkehr bringen.

2. Wer unjodiertes Speisesalz nicht in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen feilhält oder verkauft.

3. Wer anderes Speisesalz als Vollsatz unter dieser Bezeichnung feilhält oder verkauft oder das Wort „Vollsatz“ in Wortverbindungen für anderes Speisesalz als Vollsatz gebraucht.

4. Wer entgegen einer vom Landeshauptmann erlassenen Anordnung im Einzelhandel anderes Speisesalz als Vollsatz feilhält oder verkauft oder zur gewerbsmäßigen Herstellung von Brot und Backwaren verwendet.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des sechsten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, alle zur Hebung des Verbrauches jodierten Speisesalzes nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Jodierung des Speisesalzes ist für Österreich keineswegs neu. Sie wurde über Initiative von Universitätsprofessor Dr. Wagner-Jauregg erstmalig im Jahre 1923 vorgenommen, um die Bekämpfung des Kropfes auf eine breite Basis zu stellen.

Eine generelle Kropfprophylaxe mittels Jodverabreichung wurde von David Marine und O. P. Kimbal an Schülerinnen in Akron (Ohio, USA) bereits 1917 mit Erfolg durchgeführt. Im Zermatter Tal (Schweiz) hat Otto Bayard 1917/18 in einigen Familien individuelle Untersuchungen mit verschieden stark jodiertem Kochsalz (4—20 mg KJ/kg) vorgenommen.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden (Schweiz) wurde 1922 erstmals jodiertes Salz hergestellt und unter der Bezeichnung „Vollsatz“ in den Verkehr gebracht.

Die segensreichen Auswirkungen dieser sogenannten Vollsatzprophylaxe in der Schweiz sind heute voll erwiesen. Der Verbrauch an Vollsatz betrug in der Schweiz 1922 8%, im Jahre 1936 51%, im Jahre 1950 82% und im Jahre 1960 90% des gesamten Speisesalzverbrauches. Die Entwicklung von unjodiertem Speisesalz zum Vollsatz ging in den einzelnen Schweizer Kantonen auf verschiedene Weise vor sich. Zuerst wurde der Verkauf des Vollsatzes in den Kantonen freigegeben, in weiterer Folge wurde verfügt, daß unjodiertes Speisesalz nur über besonderes Verlangen abgegeben werden darf.

Universitätsprofessor Dr. Walther, Bern, hat in seinem anlässlich der Struma-Vortragsreihe der Oberösterreichischen medizinischen Gesellschaft in Linz am 16. Februar 1961 gehaltenen Referat überzeugend dargelegt, daß in der Schweiz der Kropf bei der Schuljugend völlig beseitigt ist, daß es seit Einführung der allgemeinen Kropfprophylaxe weder angeborene Taubstummheit noch angeborenen Kretinismus

gibt und die Kropfbildung bei der Bevölkerung auf ein Mindestmaß (17%) zurückgedrängt wurde.

Für die Wirkung des jodierten Speisesalzes führte Kimbal anlässlich der III. Internationalen Kropfkonferenz in Washington 1937 unter anderem folgende Beispiele an:

1924 hatten in Detroit 25% der Schüler Kröpfe, 1930 waren es nur mehr 5%, in Michigan habe es 1924 38'6% Kröpfe gegeben, durch die Einführung des Jodsalzes war diese Zahl bereits 1936 auf 8'2% abgesunken. Kimbal hatte damals schon dargelegt, daß Jod in den Mengen, in denen es die Entstehung von Kropf verhütet, keinerlei schädliche Folgen haben kann.

Während in anderen Ländern, insbesondere in der Schweiz, für die genaue Zahlenmaterial vorliegt, die Kropfprophylaxe durch jodiertes Speisesalz die besten Fortschritte machte, wurde diese Entwicklung in Österreich schon bald nach ihrer Einführung durch verschiedene Faktoren stark beeinträchtigt. Gegner der Kochsalzjodierung führten in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und in der Tagespresse einen Feldzug gegen jodiertes Speisesalz. Dieser endete damit, daß ab 1933 das damals schon Vollsatz genannte jodierte Speisesalz nicht mehr in Säcken ausgeliefert, sondern nur mehr in verteuerten Packungen zu 1/2 kg in den Verkehr gebracht wurde. Trotzdem wurde versucht, in einigen Bundesländern eine generelle Kropfprophylaxe durch ausschließliche Abgabe jodierten Speisesalzes aufrechtzuerhalten. Schließlich wurde die Jodierung des Speisesalzes in der Zeit der deutschen Herrschaft in Österreich gänzlich fallengelassen.

Bald nach dem zweiten Weltkrieg hat der Oberste Sanitätsrat die Wiedereinführung einer generellen Jodierung des Kochsalzes empfohlen. Diese Empfehlung führte vorerst dazu, daß in Österreich wieder jodiertes Salz hergestellt wurde, schließlich aber dazu, daß der Zusatz von Kaliumjodid von 5 mg auf 10 mg/kg erhöht wurde. Verschiedene Ärztevereinigungen sind wiederholt für den Gebrauch jodierten Kochsalzes eingetreten und haben auf diesem Gebiete Aufklärungsarbeit geleistet.

44 der Beilagen

3

Von namhaften Wissenschaftlern wurde immer stärker der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung erhoben, durch die dem jodierten Speisesalz jene Bedeutung gegeben werden soll, die ihm als dem wichtigsten Kropfprophylaktikum zukommt.

In weitesten Gebieten Österreichs herrscht ein akuter Jodmangel. Das physiologische Jodminimum wird vielfach nicht einmal annähernd gedeckt. Für die Erhaltung der Gesundheit ist die Zufuhr von etwa 150 bis 200 Gamma Jod täglich erforderlich (physiologisches Jodminimum). Andernfalls bleibt die Schilddrüse mit ihrer Hormonproduktion im Rückstand, es kommt zu einer Störung aller jener Wirkungen, welche die Schilddrüse auf den Organismus ausübt. Unter den mannigfachen krankhaften Veränderungen, welche durch diese Störungen verursacht werden, ist die der Reizung der Hypophyse zur Mehrproduktion von thyreotropem Hormon und damit die Kropfbildung am auffallendsten. Neben dieser Erscheinung ist in Jodmangelgebieten eine Häufung der Fälle von Schwerhörigkeit bis Taubheit, Verminderung der geistigen Regsamkeit bis Kretinismus und auch der Herzschädigungen feststellbar.

In jenen Ländern, in denen die Jodzufuhr im Wege über jodiertes Salz verbessert wurde, ist der endemische Kropf stark zurückgedrängt worden beziehungsweise nahezu verschwunden.

Die Zahl der Fälle angeborener Taubheit lag in der Schweiz vor Einführung des jodierten Salzes bei 15 : 10.000, stellenweise sogar doppelt so hoch. Im Kanton Obwalden, in dem das Verhältnis bei 34,8 : 10.000 lag, sank diese Verhältniszahl nach der Behebung des Jodmangels auf 4,8 : 10.000.

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Beweise aus aller Welt, daß nach ständiger Jodzufuhr, insbesondere nach Zufuhr jodierten Salzes in Jodmangelgebieten, die Zahl der Kretins stark zurückgedrängt wurde oder sogar keine Kretins mehr geboren wurden.

Es liegen aber auch Beweise dafür vor, daß in Gebieten, in denen vorerst Jodsalz abgegeben worden ist, dann aber die Abgabe solchen Salzes behindert wurde, die Kropfhäufigkeit wieder angestiegen ist.

In Österreich wird von einer zweiten Kropfwelle gesprochen, deren Ursachen sicherlich mit der Unmöglichkeit des Bezuges jodierten Salzes durch eine Reihe von Jahren beziehungsweise mit der Vernachlässigung des Konsums solchen Salzes durchaus in Zusammenhang gebracht werden können.

Aus der Reihe hervorragender Vertreter der medizinischen Wissenschaft in Österreich, die sich nach dem zweiten Weltkrieg für das jodierte Salz als Kropfprophylaktikum ausgesprochen haben, seien nur Universitätsprofessor Dr. F e l

l i n g e r und alle Mitglieder des Obersten Sanitätsrates, Universitätsprofessor Dr. F u c h s i g, Universitätsprofessor Dr. K u t s c h e r a - A i c h b e r g e n und Primarius Dr. K o p f genannt.

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex-Kommission) ist ebenfalls für eine Hebung des Verbrauches an jodiertem Speisesalz durch legislative Maßnahmen eingetreten.

Der Anteil jodierten Salzes am Gesamtpeisesalzverbrauch ist in Österreich gegenüber dem in anderen Ländern arg zurückgeblieben. In den Jahren 1937 bis 1956 lag der Verbrauch jodierten Speisesalzes unter 20% des gesamten Speisesalzverbrauches, in den Jahren 1939, 1940, 1941 betrug er sogar weniger als 5%. 1942 bis 1946 war überhaupt kein jodiertes Speisesalz erhältlich. Während 1935 der Verbrauch jodierten Speisesalzes noch 40% betrug, wurden im Jahre 1961 erst 27% des gesamten Speisesalzes in jodiertem Zustand verbraucht. Demgegenüber betrug zum Beispiel in der Schweiz 1960 der Anteil des jodierten Speisesalzes am Gesamtpeisesalzverbrauch 90%.

Die Frage, auf welche Weise dem jodierten Speisesalz in Österreich eine entsprechende Stellung und Bedeutung eingeräumt werden könnte, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt gelöst werden:

1. Herstellern und Importeuren von Speisesalz wird bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Jodierung des Speisesalzes mit 10 mg Kaliumjodid pro Kilogramm aufgetragen.

2. Speisesalz, dem pro Kilogramm 10 mg Kaliumjodid zugesetzt wurde, ist künftig unter der Bezeichnung „Vollsatz“ in den Verkehr zu bringen.

3. Die Abgabe unjodierten Speisesalzes soll sowohl im Zwischenhandel als auch im Einzelhandel nur in den vom Hersteller oder Importeur in den Handel gebrachten, mit dem Aufdruck „Speisesalz unjodiert“ versehenen Umschließungen und nur über ausdrückliches Verlangen des Käufers nach unjodiertem Speisesalz zulässig sein.

4. Kleinhändler (Einzelhändler) sollen stets auch Vollsatz zum Verkauf bereithalten.

5. Der Landeshauptmann wäre zu ermächtigen, für Gebiete, in denen Kropf endemisch auftritt, anordnen zu können, daß im Einzelhandel ausschließlich Vollsatz feilzuhalten und zu verkaufen ist beziehungsweise daß zur Herstellung von Brot und Backwaren, sofern diese gewerbsmäßig erzeugt werden, ausschließlich Vollsatz zu verwenden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzentwurf gründet sich auf die Kompetenztatbestände Gesundheitswesen und Ernährungswesen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 12 B.-VG.)

Zu § 1:

Es wird der Gegenstand der Regelung umrissen.

Zu § 2:**Zu Abs. 1:**

Den Herstellern oder Importeuren von Speisesalz wird die grundsätzliche Verpflichtung auferlegt, dem Salz 10 mg Kaliumjodid pro Kilogramm zuzusetzen und dieses Speisesalz unter der Bezeichnung Vollsalz in den Verkehr zu bringen.

Zu Abs. 2:

Um dem „Vollsalz“ die ihm zukommende Bedeutung zu sichern, werden die Bezeichnung Vollsalz für unjodiertes Speisesalz und der Gebrauch des Wortes Vollsalz in Wortverbindungen für unjodiertes Speisesalz verboten.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 sollen den Bezug von Vollsalz erleichtern und den Bezug unjodierten Speisesalzes einschränken.

Während Vollsalz keinen Verpackungsvorschriften unterworfen wird, darf unjodiertes Speisesalz nur in den vom Hersteller oder Importeur in den Verkehr gesetzten Umschließungen, die mit „unjodiert“ zu kennzeichnen sind, in den Verkehr gebracht werden. Ein Auswiegen

oder Abfüllen dieses Salzes aus diesen Umschließungen zum Zwecke des Verkaufes ist sohin unzulässig.

Zu § 3:

Zwecks Sicherstellung des Bezuges von Vollsalz sollen Einzelhändler stets auch Vollsalz zum Verkauf vorrätig halten. Einzelhändler dürfen nur auf Grund eines ausdrücklichen Verlangens unjodiertes Speisesalz abgeben.

Zu § 4:

Um Bewohnern von Gebieten, in denen infolge Jodmangels Kropf gehäuft auftritt, eine weitere Jodzufuhr als durch gelegentliche Aufnahme von im Haushalt verwendetem Vollsalz zu sichern, wird der Landeshauptmann ermächtigt, für den Einzelhandel das ausschließliche Feilhalten und Verkaufen von Vollsalz anzuordnen beziehungsweise die ausschließliche Verwendung von Vollsalz bei gewerbsmäßiger Herstellung von Brot und Backwaren zu verfügen.

Zu § 5:

Die dort statuierten Straftatbestände sind als Verwaltungsübertretung von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahnden.